

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 21

Artikel: Hoch vom Säntis her!

Autor: Frei, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hoch vom Säntis her!

So werde denn endlich, wie schon längst in Aussicht gestellt, der „Entwurf einer Schulverordnung“, wie er von den zuständigen Behörden Innerrhoden demnächst endgültig behandelt werden soll, auch in unseren „Blättern“ gradaus besprochen. Wo der Besprechung die sachmännische Urteilsschärfe oder die gerechte Berücksichtigung lokal-kantonaler Verhältnisse abgehen sollte, da rücke ungeniert ein geistlicher oder weltlicher Freund mit einer Beurteilung ins Feld. Sie sei zum vornehmerein willkommen geheißen; denn Schreiber dies erhebt keinen Anspruch weder auf erschöpfende Behandlung, noch auf in allweg zutreffende Beurteilung.

Der „Entwurf“ zerfällt in 7 Abschnitte, die nun nacheinander in Behandlung kommen. Er will gemacht sein, um „das Schulwesen den Anordnungen der Zeit entsprechend einzurichten und den Bedürfnissen des Landes anzupassen.“ Die Absicht ist edel, sehen wir nun zu, ob sie in wünschbarer Weise erreicht worden.

Bei den 12 Art. der „allgemeinen Bestimmungen“ ist anzuerkennen;

- a) daß die Privatschulen gewährleistet sind (Art. 3)

- b) daß der Staat an die Kosten neu zu erstellender Schulhäuser oder Schullokale den 3. Teil der wirklichen Kosten der Baute entrichtet (Art. 6)

- c) daß der Turnunterricht „gegen besondere Entschädigung“ durch den Lehrer oder eine andere geeignete Persönlichkeit erteilt werden soll.

- d) daß der Staat an die Besoldung der Lehrkräfte einen angemessenen Beitrag gibt (Art. 10) und Lehreraltersklasse und Lehrerbibliothek durch jährliche Beiträge unterstützt (Art. 11)

Das sind einerseits echt freiheitliche und anderseits zeitgenössisch opportune und lehrerfreundliche Bestimmungen, die alle Anerkennung verdienen.

Von zweifelhaftem Werte scheint mir die Bestimmung in Art. 7, daß die Landesschulkommission sich das Recht gewahrt wissen will, „für die Heranbildung guter Lehrer“ zu sorgen. Zur Heranbildung guter Lehrer gehört selbstverständlich ein Seminar. So stünde nach dieser Fassung von Art. 8 die Wahl des Lehrerseminars für künftige Lehrer in den Händen der Landesschulkommission. In diesem Sinne aufgefaßt, ist mir der Art. zu weitgeheud, also mindestens in der Fassung zu elastisch.

Verwerflich scheint mir die Frist von 10 Tagen, innert der eine Schulgemeinde, ev. ein Ortschulrat, gegen eine allfällige Verfügung der Landesschulkommission rekurrieren kann. Sie ist in meinen Augen für bergkantonale Verhältnisse zu kurz bemessen, also zu drakonisch.

Der I. Abschnitt bestimmt als Schulbehörden 1. die Landesschulkommission 2. den Schulinspektoren und 3. die Ortschulräte. Da verdient Art. 9 besonders betont zu werden, er verrät Schneid, zumal er der Landesschulkommission in Absenzen-Angelegenheiten Ordnungsbußen bis auf 20 Fr. ohne Refursrecht der Betroffenen einräumt.

Art. 21 läßt in Übereinstimmung mit Art. 6 den Ortschulrat evtl. die Schulgemeinde „für die Schullokale und die nötigen Schulmaterialien“ sorgen und nötigt denselben, eine Schule „monatlich wenigstens ein Mal“ zu besuchen. Somit wäre die sog. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel postuliert, wogegen aber der Art. 39 spricht: Also ist die Fassung unklar.

Zugleich „gestattet“ derselbe Art., den Lehrer „mit beratender Stimme“ in die örtliche Schulkommission einzubeziehen. Da wäre ein Ruck vorwärts wohl zeitgemäßer, so daß es ungefähr hieße „wo mehrere Lehrer in einem Schulkreise sind, wählen sie aus ihrer Mitte einen Vertreter in die örtl. Schulkommission, der dann beratende Stimme hat; wo nur ein Lehrer ist, da ist derselbe eo ipso beratendes Mitglied dieser Behörde, sofern er von diesem Rechte Gebrauch ma-

chen will.“ Schreiber dies schwärmt zwar nicht für die Wahl eines Lehrers in den Ortschulrat, da ihm die mit solcher Beamtung eng verbundenen Verwicklungen vor Augen schweben. Weil aber viele aktive Lehrer anderer Ansicht sind, so würde er ihrem Wunsche sogar gesetzlich in aller Form Rechnung tragen, die Praxis würde schon ohne weiteres Zutun wohltuendes Korrektiv werden.

Der II. Abschnitt fordert ab Seite des Lehrer auch „außer der Schule möglichst Aufsicht über die Kinder“ (Art. 22), „römisch-katholisches Glaubenskenntnis des Lehrers“ (Art. 23), als zureichende Fachbildung eine mit genügendem Erfolge bestandene Austrittsprüfung aus einem schweizerischen Lehrerseminar oder die Erwerbung des Patentes eines andern Kantons (Art. 24), und lässt den Lehrer durch die Schulgemeinde und zwar während der ersten 3 Jahre sogar jährlich wieder wählen, um darnach definitiv angestellt zu sein. (Art. 25) Der Minimalgehalt an einer Jahrschule beträgt 1000 Fr., Erhöhungen treten ein nach 5 Jahren 100 Fr., nach 10 Jahren wieder 100 Fr. und nach 20 Jahren wieder 200 Fr. „wenn der Lehrer im gleichen Schulkreise seines Amtes gewaltet hat.“ (Art. 26) Aufspielen bei Tanzanlässen und Besorgung von Nebengeschäften „welche die Wirksamkeit des Lehrers in der Schule beeinträchtigen“, sind unstatthaft. (Art. 27)

In diesem Abschnitte scheint mir ungerecht Art. 26 in dem Ausdrucke wenn der Lehrer „im gleichen Schulkreise“ geamtet hat. Da sollte die Fassung notwendigerweise eine freiheitlichere, eine weitherzgere sein. Vergänglich erscheint mir auch Art. 27 mit seiner unbestimmten Umgrenzung der unerlaubten Nebengeschäfte. Es sollte eine Anzahl derselben nominell aufgeführt sein mit der Erklärung, allfällig weitere hier nicht vorhergesehene, aber etwa zu beanstandende unterstehen der Genehmigung der Landesschulkommission. Man kann eben nie zu genau sein in der Fassung von Gesetzesformeln.

Der III. Abschnitt beschränkt die Schulzeit nur der I. Klasse auf 5 Stunden, setzt die aller andern Klassen auf 6 fest. Hätte er mit dieser Vergünstigung nur auch die 2. 3. und ev. 4. inbegriffen, zumal er in Art. 32 per Woche bloß einen halben Ferientag festsetzt. Nun, es sind eben meist nur Halbtagschulen.

Der IV. Abschnitt verlangt 6 volle Schuljahre, 2 Jahre Repetierschule, in die erst nach befriedigend abgelegter Prüfung übergetreten werden kann, und zudem für die Knaben noch 3 Jahreskurse der Fortbildungsschule. (Art. 33 und 34) Bei mehr als 3, ev. 5 AbSENzen, jenachdem Halb- oder Ganztagschule, tritt eine Buße bis auf 10 Fr. ein, die innert 10 Tagen zu bezahlen ist. Kommen Renitenzfälle diesbez. Natur vor Gericht, so hat dasselbe nur die Widersehlichkeit und nicht die Begründetheit der Buße zu beurteilen.

Art. 39 verlangt, — daß jedes Kind die „notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen“ habe, was der Fassung von Art. 21 litt. f. widersprechen dürfte.

Der Unterricht der Repetierschüler umfaßt jährlich mindestens 28 Wochen bei 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden und wird von der Landesschulkasse extra besoldet. (Art. 42 und 45)

Fortbildungsschule findet vom 1. Nov. bis Mitte März wöchentlich an je 2 Abenden à 2 Stunden statt, aber nicht über 8 Uhr abends hinaus (Art. 46).

Das Maximum der Schülerzahl ist 20, eine AbSENz wird mit 1 Fr. gebüßt. Die Polizeidirektion kann in notwendigen Fällen 2—48 Stunden Arrest verhängen. (Art. 46, 52 und 54)

Das die einschneidendsten Bestimmungen. Der ganze Entwurf ist außerst schulfreundlich, in einzelnen Artikeln mindestens so gesalzen, daß er nicht in jedem Schweizerkanton des Volks Sanction erhielte. An einzelnen Stellen dürfte er wohl noch beschritten, vor allem aber präziser formuliert werden. Möge er in seinen Hauptbestimmungen die Einführung erleben und des schönen Landes und wackern Völkleins Wohl nach jeder Richtung fördern!

Cl. Frei.